

DIE GRÜNEN OV Wangen/Amtzell/Achberg
Herrn Christian Schlumpberger
Gustav-Freytag-Straße 4/1
88239 Wangen im Allgäu

DATUM
14.01.2025

DienstSTELLE
Ordnungs- und Sozialamt
SACHBEARBEITER
Nina Schwerdle
AKTENZEICHEN
V/650.333/Mü/Schw
ADRESSE
Mesnerhaus, Brotlaube 2
Tel. +49 (0)7522 74-273
Fax +49 (0)7522 74-222
www.wangen.de
nina.schwerdle@wangen.de

Sondernutzungserlaubnis gem. § 16 Straßengesetz für Baden-Württemberg

HAUSANSCHRIFT
Marktplatz 1
88239 Wangen im Allgäu
Tel. +49 (0)7522 74-0
Fax +49 (0)7522 74-111

Sehr geehrter Herr Schlumpberger,

die Stadt Wangen im Allgäu - Amt für öffentliche Ordnung - erteilt folgende

Erlaubnis:

- I. Sie erhalten in stets widerruflicher Weise die Erlaubnis zur Benutzung gemeindlichen Grundes wie folgt:

Zweck der Benutzung	Infostand anlässlich der Bundestagswahl 2025
Ort der Nutzung	Marktplatz (siehe Skizze) - keine Mitgliederwerbung - kein Verkauf - keine Spendensammlungen
Zeit der Benutzung	Mittwoch, 15.01./22.01./29.01./12.02./19.02.2025 Dauer der Veranstaltung: 10:00 Uhr – 12:00 Uhr Aufbauarbeiten: ab 09:30 Uhr Abbauarbeiten: bis 12:30 Uhr
Ausmaß der Benutzung	3x2 m

Besuchszeiten
Montag bis Freitag
08:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag
14:00 bis 18:00 Uhr

Bankverbindungen
Kreissparkasse Ravensburg
KTO 201 012
BLZ 650 501 10
BIC SOLADES1RVB
IBAN DE73 6505 0110
0000 2010 12

Steuernummer
91060 / 04454
Ust.ID-Nr. DE147 354 164

II. Die vorstehende Erlaubnis wird unter folgenden Auflagen erteilt:

1. Während des Infostandes sind ausreichend bemessene Müllgefäße, mit der Möglichkeit zur Mülltrennung, aufzustellen. Nach Beendigung der Sondernutzung ist die in Anspruch genommene Fläche unverzüglich zu reinigen. Abfälle sind unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen unmittelbar nach Veranstaltungsende selbständig zu entsorgen.
2. Weitere Anordnungen des Amtes für öffentliche Ordnung oder der Polizei sind zu beachten und zu befolgen.
3. Für Sach- oder Personenschäden übernimmt die Stadt Wangen im Allgäu keine Haftung.
4. Ein Abweichen von den unter I. festgelegten Angaben (Ort, Zeit, Ausmaß und Zweck der Benützung) ist nicht zulässig. Zuwiderhandlungen stellen gem. § 54 Abs. 1 Nr. 1 Straßengesetz eine Ordnungswidrigkeit dar, die mit einer Geldbuße geahndet werden kann.
5. Bei der Belegung öffentlicher Straßen und Plätze ist darauf zu achten, dass für die Hilfs- und Rettungsfahrzeuge eine Fahrbahnbreite von mind. 3,5 m frei bleibt.
6. Die Veranstaltungsflächen sind insbesondere während der Nachtzeit (dies gilt vor allem für Flächen im Freien) ausreichend zu beleuchten.
7. Bei den einzelnen Veranstaltungen ist jeweils ein ausreichender Ordnungsdienst bereitzustellen.
8. Beim Aufbau des Infostandes ist darauf zu achten, dass während der Ladenöffnungszeiten zu den angrenzenden Einzelhandelsgeschäften ein ungehinderter Zugang möglich ist. Zu den Gebäudefronten ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.
9. Ansprechpartner für den Infostand ist Herr Christian Schlumpberger, tel.: 0177/7883777.

GROSSE KREISSTADT



III. Diese Erlaubnis ist gebührenfrei.

IV. **Rechtsmittelbelehrung:**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Wangen im Allgäu, 88239 Wangen im Allgäu, Marktplatz 1, erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen

Nina Schwerdle

Verteiler

Polizeirevier Wangen

Gemeindevollzugsdienst, Frau Puschmann



GROSSE KREISSTADT


wangen
im Allgäu

